

§ 77 Oö. FLG 1979

Oö. FLG 1979 - Oö. Flurverfassungs-Landesgesetz 1979

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 09.02.2020

§ 77

Bewertung der Anteilsrechte

(1) Die Agrarbehörde hat die Anteilsrechte zu bewerten, wenn

- a) der Wert mehrerer Nutzungsrechte untereinander zu vergleichen ist oder
- b) Nutzungsrechte unverhältnismäßig vermindert werden oder entfallen müssen (§ 69 Abs. 4) oder
- c) Gegenleistungen zu regeln oder Maßnahmen gemäß § 79 Abs. 2 zu treffen sind.

(2) Der Bewertung ist der Ertragswert der jeweiligen Nutzungsrechte, bezogen auf den nachhaltigen Naturalertrag und die zulässige Nutzung, zugrunde zu legen.

In Kraft seit 13.09.1979 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at